

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Vorhaben

Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der Reicherts Flüssiggas GmbH, Hammermühle 36 in 51491 Overath, für die Füll- und Lageranlagen für brennbare und brandfördernde Gase vom 25.04.2025

AZ 378.0002/25/9.1.1.2

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die vorliegende Anlage unter Anlage 1, Punkt 9.1.1.2 Spalte 2 (A), Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200 000 t. Somit unterliegt die Anlage einer "allgemeinen Vorprüfung" gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG.

Der Antragsgegenstand umfasst die Änderung der Flüssiggaslagerbehälteranlage mit Flaschenfüllanlage und Autogaszapfsäule. Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

- **Flaschenfüllanlage für Flüssiggas**
Hier ist geplant den bisher vorhandenen unterirdischen, überfahrbaren Lagerbehälter 6,4 m³ entsprechend 2,9 t Lagermenge durch einen unterirdischen, überfahrbaren Lagerbehälter 62 m³ mit einer auf 25 t reduzierten Füllmenge zur ersetzen.
- **Lagerung von brennbaren Gasen in Flaschen**
Bisher sind hier 25,95 t Flüssiggas in Flaschen, 1 t Acetylen und 50 kg Wasserstoff genehmigt. Die Flaschenlagermenge bei Flüssiggas soll auf 18 t reduziert werden. Ebenso soll die Acetylenlagermenge auf 200 kg reduziert werden.
- **Füllanlage 200 bar für Argon und Stickstoff**
Hier ist geplant diese, um einen Behälter für Sauerstoff tiefkalt mit 12,5 t Lagerkapazität zu erweitern und rohrlitungstechnisch an die vorhandene 200 bar Füllanlage anzubinden. Dadurch entsteht eine Füllanlage 200 bar für Argon, Stickstoff und Sauerstoff.
- **Füllanlage 300 bar für Argon, Stickstoff und Sauerstoff**
Diese Betriebseinheit ist neu geplant hierfür wird eine neue Pumpen- und Verdampferanlage einschließlich Abfüllanlagen geplant. Versorgt wird die neue Füllanlage aus den bestehenden Lagerbehältern für Argon und Stickstoff sowie dem neu geplanten Lagerbehälter für Sauerstoff.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Ziffer 9.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das

Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Anlagenziffer nach Anlage 1: 9.1.1.2

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

gering durch Lärm

- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,
 - 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Keine

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Geringe Auswirkungen

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

BP 36 Gewerbegebiet

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

Nein

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nein

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nein

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nein

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nein

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nein

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nein

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nein

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Überschwemmungsgebiet gering

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

nicht vorhanden

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Nein

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nein

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Bewertung

Die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Merkmale sind im wesentlichen nicht betroffen und in kleinen Teilen gering betroffen. Somit wird unter Berücksichtigung der Ziffer 3 festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu befürchten sind

Eine UVP-Pflicht besteht nicht.